

TE Vwgh Beschluss 2011/2/28 2010/17/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

VwGG §45 Abs1 Z5;

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 36 heute
2. VwGG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 36 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 36 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
7. VwGG § 36 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 36 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 45 heute
2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und den Hofrat Dr. Holeschofsky sowie die Hofrätin Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über den Antrag des WB in St. G, vertreten durch Dr. Christoph Schneider, Rechtsanwalt in 6700 Bludenz, Bahnhofstraße 8a, auf Wiederaufnahme des mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2010, Zl. 2009/17/0225, abgeschlossenen Verfahrens den Beschluss gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung

Mit seiner zur hg. Zl. 2009/17/0225 protokollierten Beschwerde machte der nunmehrige Antragsteller die Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch geltend.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2010 holte die belangte Behörde - nach Ablauf der ihr vom Verwaltungsgerichtshof gem. § 36 Abs. 2 VwGG gesetzten Frist - die versäumte Entscheidung nach. Mit Bescheid vom 15. Juli 2010 holte die belangte Behörde - nach Ablauf der ihr vom Verwaltungsgerichtshof gem. Paragraph 36, Absatz 2, VwGG gesetzten Frist - die versäumte Entscheidung nach.

Der Antragsteller erhob wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gegen diesen Bescheid Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof, die zur hg. Zl. 2010/17/0174 protokolliert wurde.

Mit hg. Beschluss vom 11. November 2010, Zl. 2009/17/0225, wurde das Verfahren über die Säumnisbeschwerde wegen Nachholung des versäumten Bescheides gemäß § 36 Abs. 2 VwGG eingestellt. Mit hg. Beschluss vom 11. November 2010, Zl. 2009/17/0225, wurde das Verfahren über die Säumnisbeschwerde wegen Nachholung des versäumten Bescheides gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG eingestellt.

Mit Erkenntnis vom selben Tag, Zl. 2010/17/0174, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch vom 15. Juli 2010 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde auf.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2010 beehrte der Antragsteller die Wiederaufnahme des zur hg. Zl. 2009/17/0225 protokollierten Beschwerdeverfahrens.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 5 VwGG ist die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlassten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG ist die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlassten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.

Wie in Fällen der Klaglosstellung des Beschwerdeführers vorzugehen ist, regelt § 33 Abs. 1 VwGG: Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren

einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde. Wie in Fällen der Klaglosstellung des Beschwerdeführers vorzugehen ist, regelt Paragraph 33, Absatz eins, VwGG: Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde.

Nach der Rechtslage vor dem 1. September 1997 durfte ein Verfahren über eine Säumnisbeschwerde nur dann wegen Nachholung des versäumten Bescheides eingestellt werden, wenn der Bescheid innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 Abs. 2 für die Nachholung gesetzten Frist erlassen wurde. Wurde der Bescheid hingegen verspätet erlassen, so war das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß § 33 Abs. 1 VwGG wegen Klaglosstellung einzustellen (vgl. etwa die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 536, zitierte hg. Rechtsprechung). Nach der Rechtslage vor dem 1. September 1997 durfte ein Verfahren über eine Säumnisbeschwerde nur dann wegen Nachholung des versäumten Bescheides eingestellt werden, wenn der Bescheid innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 36, Absatz 2, für die Nachholung gesetzten Frist erlassen wurde. Wurde der Bescheid hingegen verspätet erlassen, so war das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Klaglosstellung einzustellen (vergleiche, etwa die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 536, zitierte hg. Rechtsprechung).

Nach der durch die Novelle BGBl. I Nr. 88/1997 geschaffenen Rechtslage ist ein Säumnisbeschwerdeverfahren bei (fristgerechter oder verspäteter) Bescheiderlassung immer gemäß § 36 Abs. 2 dritter Satz VwGG einzustellen. Das zur hg. Zl. 2009/17/0225 protokollierte Säumnisbeschwerdeverfahren wurde daher nicht wegen Klaglosstellung gemäß § 33 Abs. 1 VwGG, sondern wegen Nachholung des versäumten Bescheides gemäß § 36 Abs. 2 dritter Satz VwGG eingestellt, weshalb das Tatbestandselement des § 45 Abs. 1 Z 5 VwGG, dass das Verfahren über die Säumnisbeschwerde wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlassten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt wurde, nicht gegeben ist. Eine Wiederaufnahme nach dieser Bestimmung kommt daher schon aus diesem Grund nicht in Betracht (vgl. dazu den hg. Beschluss vom 23. September 1998, Zl. 98/01/0277 = VwSlgNF 14.979 A, und die danach folgende ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, beispielsweise den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2006, Zl. 2006/16/0093). Nach der durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 1997, geschaffenen Rechtslage ist ein Säumnisbeschwerdeverfahren bei (fristgerechter oder verspäteter) Bescheiderlassung immer gemäß Paragraph 36, Absatz 2, dritter Satz VwGG einzustellen. Das zur hg. Zl. 2009/17/0225 protokollierte Säumnisbeschwerdeverfahren wurde daher nicht wegen Klaglosstellung gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG, sondern wegen Nachholung des versäumten Bescheides gemäß Paragraph 36, Absatz 2, dritter Satz VwGG eingestellt, weshalb das Tatbestandselement des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG, dass das Verfahren über die Säumnisbeschwerde wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlassten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt wurde, nicht gegeben ist. Eine Wiederaufnahme nach dieser Bestimmung kommt daher schon aus diesem Grund nicht in Betracht (vergleiche, dazu den hg. Beschluss vom 23. September 1998, Zl. 98/01/0277 = VwSlgNF 14.979 A, und die danach folgende ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, beispielsweise den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2006, Zl. 2006/16/0093).

Zu der vom Antragsteller geäußerten Befürchtung, bei der dargestellten Rechtslage einem "unerträglichen Ping-Pong-Spiel" ausgeliefert zu sein, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Partei eines Säumnisbeschwerdeverfahrens kann im Falle eines verspätet nachgeholten Bescheides durch die belangte Behörde Verfahrensverzögerungen unschwer dadurch vermeiden, indem sie es unterlässt, die sich nur auf die Überschreitung der Frist des § 36 Abs. 2 VwGG gründende Unzuständigkeit der belangten Behörde im Bescheidbeschwerdeverfahren zu rügen, wodurch eine Überprüfung der in der Sache selbst maßgebenden Tat- und Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof sofort ermöglicht wird (Machacek/Müller, Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof⁶, 198). Der Antragsteller hätte es somit in der Hand gehabt, den mit hg. Erkenntnis vom 11. November 2010, Zl. 2010/17/0174, (wegen Unzuständigkeit) aufgehobenen Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch bereits anlässlich seiner Bescheidbeschwerde einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen zu lassen. Die Partei eines Säumnisbeschwerdeverfahrens kann im Falle eines verspätet nachgeholten Bescheides durch die belangte Behörde Verfahrensverzögerungen unschwer dadurch vermeiden, indem sie es unterlässt, die sich nur auf die Überschreitung der Frist des Paragraph 36, Absatz 2, VwGG gründende Unzuständigkeit der belangten Behörde im Bescheidbeschwerdeverfahren zu rügen, wodurch eine Überprüfung der in der Sache selbst

maßgebenden Tat- und Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof sofort ermöglicht wird (Machacek/Müller, Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof6, 198). Der Antragsteller hätte es somit in der Hand gehabt, den mit hg. Erkenntnis vom 11. November 2010, Zl. 2010/17/0174, (wegen Unzuständigkeit) aufgehobenen Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch bereits anlässlich seiner Bescheidbeschwerde einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

Dem Wiederaufnahmeantrag war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 28. Februar 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010170277.X00

Im RIS seit

14.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at